

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0262-I/A/15/2014

Wien, am 5. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 2710/J des Abgeordneten Themessl und weiterer Abgeordneter**  
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

Zunächst weise ich darauf hin, dass in Österreich der Beruf der Fußpflege gemäß § 94 Z 23 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung, ein reglementiertes Gewerbe ist. Für Angelegenheiten des Gewerbes ist der Herr Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuständig.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 GewO 1994 fällt die Ausübung der Heilkunde sowie anderer Gesundheitsberufe nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung.

Aus der Sicht der österreichischen berufsrechtlichen Regelungen der Gesundheitsberufe ist festzuhalten, dass Tätigkeiten, die in den Vorbehaltsbereich der Gesundheitsberufe fallen, wie insbesondere die Behandlung, Pflege und Betreuung von kranken Menschen, nur durch Personen ausgeübt werden dürfen, die über die für den jeweiligen Beruf vorgesehene Qualifikation verfügen.

Was die Medizinische Fußpflege betrifft, die nach deutschem Recht offensichtlich nicht nur die Behandlung und Pflege von Füßen gesunder Menschen umfasst, sondern auch diagnostische und therapeutische Tätigkeiten, die in Österreich in den Vorbehaltsbereich von Gesundheitsberufen, wie insbesondere Ärzt/inn/en oder Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, fallen, so ist klarzustellen,

dass in Deutschland ausgebildete Podolog/inn/en ohne gesundheitsberufliche Qualifikation in Österreich ausschließlich im Rahmen des gewerberechtlchen Berufsbildes der Fußpflege bzw. allenfalls anderer verwandter Gewerbe tätig werden, nicht aber diagnostische und therapeutische Tätigkeiten an Kranken übernehmen dürfen.

**Fragen 3 und 4:**

Da in Österreich Fußpflege ein rein gewerblicher Beruf und kein Gesundheitsberuf ist, wird der Zusatz „medizinisch“ unter der Annahme, dass die Ausübung der Tätigkeit nicht in Vorbehaltsbereiche von Gesundheitsberufen eingreift, unter dem Aspekt der Regelungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu prüfen sein.

**Fragen 5 bis 7:**

Ein Verstoß gegen die Berufs- und Tätigkeitsvorbehalte der Gesundheitsberufe stellt eine Verwaltungsübertretung nach den einschlägigen Berufsgesetzen dar (vgl. z.B. § 105 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), § 199 Ärztegesetz 1998).

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf den Straftatbestand der Kurpfuscherei gemäß § 184 StGB hinzuweisen, wonach jemand, der ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärzt/inn/en vorbehalten ist, in Bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbsmäßig ausübt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen ist.

Hinsichtlich der Führung der Berufsbezeichnung im Rahmen des Gewerbes der Fußpflege wird auf die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft fallenden gewerberechtlchen Bestimmungen verwiesen.


Die gesundheitsberuflichen Regelungen betreffend das missbräuchliche bzw. irreführende Führen einer Berufsbezeichnung sehen vor, dass die Führung

- einer für den entsprechenden Gesundheitsberuf normierten Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung oder
- anderer verwechselbarer Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen

durch hierzu nicht berechtigte Personen verboten ist und unter Verwaltungsstrafe steht (vgl. z.B. § 12 Abs. 6 iVm § 105 GuKG). Ob allerdings die Führung der Bezeichnung „medizinische Fußpflege“ diesen Verbotstatbestand erfüllt, wäre im entsprechenden Verfahren erst zu klären.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Untersagung des Führens der Bezeichnung „medizinische Fußpflege“ wird daher auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1542/J betreffend unlauteren Wettbewerb verwiesen.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	MUWepECVDFHC60GKzYdLI7O2GpE1G0u8He/Ao44kp/1E1eFxTUz6GFnjOze4Dnr0y0+EGlxW/IsproeaKjb3BdRQR/vyxFWSNekufy04KziThiPkpUwJbLE4GO4hMGB/MvKK6BRUw1nDBHRChLkmJnY0+wu4YrNHk1q9x2yaUc=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-09T08:01:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	